



## **Windenergie Kreis OH**

### **Überarbeitetes Konzept zur Ermittlung konfliktfreier oder konfliktarmer Flächen für Windenergieanlagen im Kreis Ostholstein**

**Stand 10. September 2009**

als Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfes der Teilfortschreibung  
des Regionalplans durch das Land Schleswig- Holstein

	<b>Anlass 1</b>	<b>Seite 2</b>
	<b>Ziel 2</b>	<b>2</b>
	<b>Vorgehensweise 3</b>	<b>3</b>
	<b>Auswertung 4</b>	<b>4</b>
	<b>Zusammenfassung 5</b>	<b>5</b>
	<b>Anhang 1: Gemeindeweise Darstellung und Bewertung 6</b>	<b>6</b>
	<b>Anhang 2: Eignungsflächen der Kategorie I im Kreis Ostholstein 7</b>	<b>37</b>
	<b>Anhang 3: Anschreiben Gemeinde 25.6.09 8</b>	<b>38</b>
	<b>Anhang 4: Antwort der Gemeinden auf Schreiben vom 25. Juni 2009 9</b>	<b>40</b>
	<b>Anhang 5: Erlasse der LaPlaB vom 16.1.2009 und 17.3.2009 10</b>	<b>41</b>
	<b>Anhang 6: Schreiben an LaPlaB vom 22.7.2009 11</b>	<b>51</b>

Der Wunsch, zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung zu ermöglichen, steht im Zusammenhang mit den klimapolitischen Zielen der Landesregierung, die regenerativen Energien generell auszubauen. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes trägt dem Rechnung und hat durch das darin formulierte Ziel, die Eignungsgebiete auf 1% der Landesfläche auszudehnen nach Wahrnehmung der Landesplanungsbehörde eine gewisse Euphorie bei Investoren, Projektplanern und Gemeinden ausgelöst. Die Landesregierung will sich dem Erwartungsdruck stellen und schreibt unabhängig vom Aufstellungsverfahren des Landesentwicklungsplanes die Regionalpläne nur für die Eignungsgebiete für Windenergienutzung fort.

Dazu haben 2 Abstimmungsgespräche bei der Landesplanungsbehörde mit allen Kreisen in Kiel stattgefunden.

**Ziel**

Als ersten Schritt hat die Landesplanungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Kreisen einen gemeinsamen, landesweit anzuwendenden Katalog von Ausschlusskriterien als Basis für die Erstellung von Kreiskonzepten erarbeitet (siehe Anhang 5) und weitere Hinweise zur Erstellung der Kreiskonzepte gegeben (siehe Anhang 6).

Mit diesen Ausschlusskriterien sollen „Weißflächen“ gefunden werden, auf denen die angestrebte Erweiterung der Eignungsgebiete für Windenergienutzung von ca. 0,8% auf 1% der Landesfläche (das ist eine Erhöhung um 25 %) ermöglicht werden kann. Dabei geht es nicht nur um neue Standorte, sondern vor allem um die Arrondierung bestehender Eignungsgebiete. Ebenso ist es vorstellbar, dass ausgewiesene Gebiete oder Teile, die in der Praxis nicht nutzbar sind oder aufgrund gemeindlicher Planungsziele nicht genutzt werden sollen, zurückgenommen werden. Generell empfiehlt der Kreis Ostholstein die Beibehaltung der bestehenden und im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiete. Eine Ausnahme bildet die Gemeinde Scharbeutz, in der die Gemeinde eine schon ausgewiesene Fläche mit einer anderen tauschen möchte. Außerdem geht es in der Stadt Fehmarn um die Änderung einer Eignungsfläche aufgrund eines möglichen Flächenbedarfs für den Bau einer festen Fehmarnbelt- Querung.

Eine lineare Erhöhung der Eignungsflächen auch im Kreis Ostholstein um 25 % würde bedeuten, dass bei einer Fläche des Kreises von ca. 1391 qkm die derzeitigen Eignungsflächen von ca. 25 qkm um ca. 6 qkm auf 31 qkm erhöht werden müssten. Diese überschlägige Berechnung erfolgte allerdings ohne planerische Bewertung, ob denn im Kreis Ostholstein eine lineare Erhöhung um 25 % sinnvoll ist. Das Land empfiehlt, eher größere Windparks (ab ca. 20 ha) vorzusehen, als mehrere kleinere.

Mit diesem Konzept sollen konfliktfreie oder konfliktarme Flächen für Windenergieanlagen ermittelt werden, die nach einer anschließenden Bewertung eine Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfes der Teilfortschreibung des Regionalplanes II durch das Land Schleswig- Holstein ist. Die Landesplanungsbehörde wird die Teilfortschreibungen der Regionalpläne durchführen.

Gemäß der Zielsetzung dieser Untersuchung sollen Flächen herausgefunden werden, die als Eignungsflächen für die Fortschreibung des Regionalplans vorgeschlagen werden können. Dabei geht es nicht um eine Quantifizierung des Umfangs und der Größe. Die Frage, welcher Bedarf sich für den Kreis Ostholstein ergibt, ist hier nicht zu untersuchen.

Ende 2008 wurden die Gemeinden vom Kreis Ostholstein angeschrieben und über die geplante Erweiterung der Eignungsgebiete informiert. Fast alle Gemeinden haben daraufhin dem Kreis mitgeteilt, ob sie weitere Flächen für Windenergieanlagen ausgewiesen haben möchten oder ob sie die Ausweisung weiterer Flächen ablehnen. Neben Gemeinden, die weitere Flächen für Windenergie in ihrem Gebiet ablehnen gibt es welche, die prinzipiell dies für möglich halten und andere, die schon bestimmte Flächen genannt haben. Das Ergebnis fließt in die Bewertung bei Untersuchungsschritt 3 mit ein.

Folgende Untersuchungsschritte wurden in einem ersten Schritt (siehe Konzept vom 15.4.2009) durchgeführt:

**Untersuchungsschritte:**

1. Untersuchung der bereits in der Fortschreibung des Regionalplanes vorhandenen Eignungsflächen für Windenergie auf mögliche, noch nicht ausgeschöpfte Flächen
2. Untersuchung des gesamten Kreisgebietes auf Flächen, die aufgrund der Kriterien der Landesplanungsbehörde und des LANU für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht oder nur eingeschränkt geeignet sind.
3. Beurteilung und Bewertung der übrig gebliebenen Flächen unter verschiedenen Kriterien oder der Tatsache, dass die jeweilige Kommune beabsichtigt, diese Fläche zur Ausweisung vorzuschlagen. Dabei wurden bestimmte naturschutzfachliche Ausschlusskriterien wie z. B. Biotop nach § 25 LNatSchG > 20 ha, Biotopverbund, Fledermaus-Schutz noch nicht berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage fand in bei der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Wirtschaft und Planung sowie Natur, Umwelt, Bau und Verkehr des Kreises Ostholstein am 18. Juni eine Beratung statt. Es wurde beschlossen, dass die Gemeinden erneut beteiligt werden sollen mit der Bitte, die gefundenen Flächen aus ihrer Sicht einzuschätzen und ggf. weitere Flächen zu benennen, die aus Sicht der Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung auf Regionalplanebene im Einzelfall als vereinbar mit dem jeweiligen Schutzziel sind.

Die Gemeinden, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Konzept des Kreises über die vom Kreis Ostholstein gefundenen Flächen hinausgehende Flächenwünsche angemeldet haben, sind gebeten worden, die im Rahmen der Feinsteuerung erforderlichen Gründe darzulegen, die sowohl die Vereinbarkeit der von ihnen gewünschten Flächen mit dem Schutzzweck des Ausschlusskriteriums ermöglichen, als auch den mit

den Erlassen vom 16.1.2009 und 17.3.2009 genannten Kriterien der Landesplanungsbehörde entsprechen.

## **Auswertung**

**4**

Im Rahmen der Auswertung der erneuten gemeindlichen Beteiligung sind die genannten Flächen in verschiedene Kategorien eingestuft worden. Die einzelnen Kategorien haben folgende Bedeutung:

### **Kategorie I:**

konfliktfreie oder konfliktarme Fläche, die auch dem Flächenwunsch der Gemeinde entspricht

### **Kategorie II:**

Flächenwunsch der Gemeinde mit einer Begründung, dass das nach dem Kreiskonzept vorhandene Ausschlusskriterium im Rahmen der Feinsteuerung mit dem Schutzzweck im Einzelfall vereinbar ist.

### **Kategorie III:**

Flächenwunsch der Gemeinde ohne Begründung, dass das nach dem Kreiskonzept vorhandene Ausschlusskriterium im Rahmen der Feinsteuerung mit dem Schutzzweck im Einzelfall vereinbar ist.

### **Kategorie 0:**

Die Fläche kommt als Eignungsfläche nicht infrage.

Die einzelnen Flächen sind nach den Antwortschreiben der Gemeinden ausgewertet worden.

Die Farben der einzelnen Flächen in den nach folgenden Karten haben dabei folgende Bedeutung:



Flächenvorschläge der Kreisverwaltung vom 16.4.2009 (rosé)



Gemeindliche Flächenwünsche (magenta)



Flächen der Kategorie I nach Bewertung der im Kreiskonzept enthaltenen Kriterien und der gemeindlichen Belange (gelb)



Eignungsflächen RP II Teilfortschreibung 1998 (nachrichtlich) (ocker)

Die Nummerierung setzt sich aus den letzten zwei Ziffern der Gemeindekennziffer und einer laufenden Ziffer zusammen.

Im Anhang 1 werden alle von der Kreisverwaltung und den Gemeinden vorgeschlagenen Flächen gemeindeweise dargestellt und bewertet. Dabei werden die statistischen Gemeindekennziffern als Ordnungszahlen verwendet.

Im Anhang 2 ist zusammenfassend die Lage alle Eignungsflächen für Windenergieanlagen der Kategorie I im Kreis Ostholstein dargestellt.

Dem Anhang 3 ist zu entnehmen, welchen Gemeinden nach dem Beteiligungsverfahren vom 25. Juni 2009 geantwortet haben. Bei den anderen Gemeinden wurde, sofern vorhanden, das letzte Schreiben aus dem Vorverfahren ausgewertet.

## **Zusammenfassung**

**5**

Die mit Schreiben vom 25.6.2009 an die Gemeinden gesandte Fassung des Kreis-konzeptes hatte mögliche Eignungsflächen von ca. 1 800 ha.

Die Flächenwünsche der Gemeinden belaufen sich auf ca. 4 760 ha.

Bei einer vollen Ausschöpfung der 25 % Zunahme der bereits im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsflächen (2 500 ha) für den Kreis Ostholstein würden rein rechnerisch nur ca. 600 ha neue Flächen benötigt. Die Landesplanungsbehörde hat jedoch unter Berücksichtigung der Planungsabsichten der Kommunen und unter Berücksichtigung landesweiter und kreisweiter Belange abzuwägen, welche Flächen sie für die Änderung des Regionalplans vorsehen wird.

Entsprechend dem Erlass der Landesplanungsbehörde hat der Kreis Ostholstein die vorgeschlagenen Flächen in Kategorien eingeteilt. Durch das angewandte Verfahren wurden im Kreis Ostholstein konfliktfreie bzw. konfliktarme Eignungsflächen für Windenergieanlagen der Kategorie I in den Teilräume Wangels/ Harmsdorf/ Lensahn und Stockelsdorf/ Ratekau/ in einer Gesamtgröße von ca. 920 ha ermittelt, die sich als konfliktfrei und gleichzeitig deckungsgleich mit den gemeindlichen Wünschen darstellen.

Eutin, den 10. September 2009

Kreis Ostholstein  
FD Regionale Planung

## Gemeindeweise Darstellung und Bewertung

### Zusammenfassung der tierökologischen Belange:

Einige Gemeinden nehmen zu den Ausschlusskriterien „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“, den „Landflugrouten“ sowie „Unter Schutz stehende Brutplätze“ Stellung. Hierzu ist zusammenfassend Folgendes anzumerken:

Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Hierin sind die wichtigsten Vogelzugrouten für Schleswig-Holstein dargestellt, die um Daten lokaler Erhebungen im Kreis Ostholstein ergänzt wurden.

Den Empfehlungen ist zu entnehmen, dass entsprechend Ziffer 2.1.4.2 des Landschaftsrahmenplanes die Südwestspitze Schwedens einer der herausragenden Knotenpunkte des Vogelzuges in Europa mit etwa 3 bis 6 Mill. Tagzieher pro Saison ist. Ein großer Teil dieser Vögel zieht über Fehmarn und den Raum Ostholstein („Vogelzuglinie“). Das Zuggeschehen nimmt die gesamte Breite des Planungsraumes in Anspruch.

Zur Zeit wird eine „Untersuchung zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogel- und Fledermauszug auf Fehmarn“ erstellt. Diese Untersuchung beinhaltet bisher nicht den für das Kreisgebiet bedeutenderen Herbstzug. Nach den bisherigen Erkenntnissen geht die Untersuchung davon aus, dass der über die Insel Fehmarn führende Vogelzug überwiegend in größeren Höhen stattfindet. Eine fachliche Bewertung des Gutachtens durch das LLUR steht allerdings noch aus.

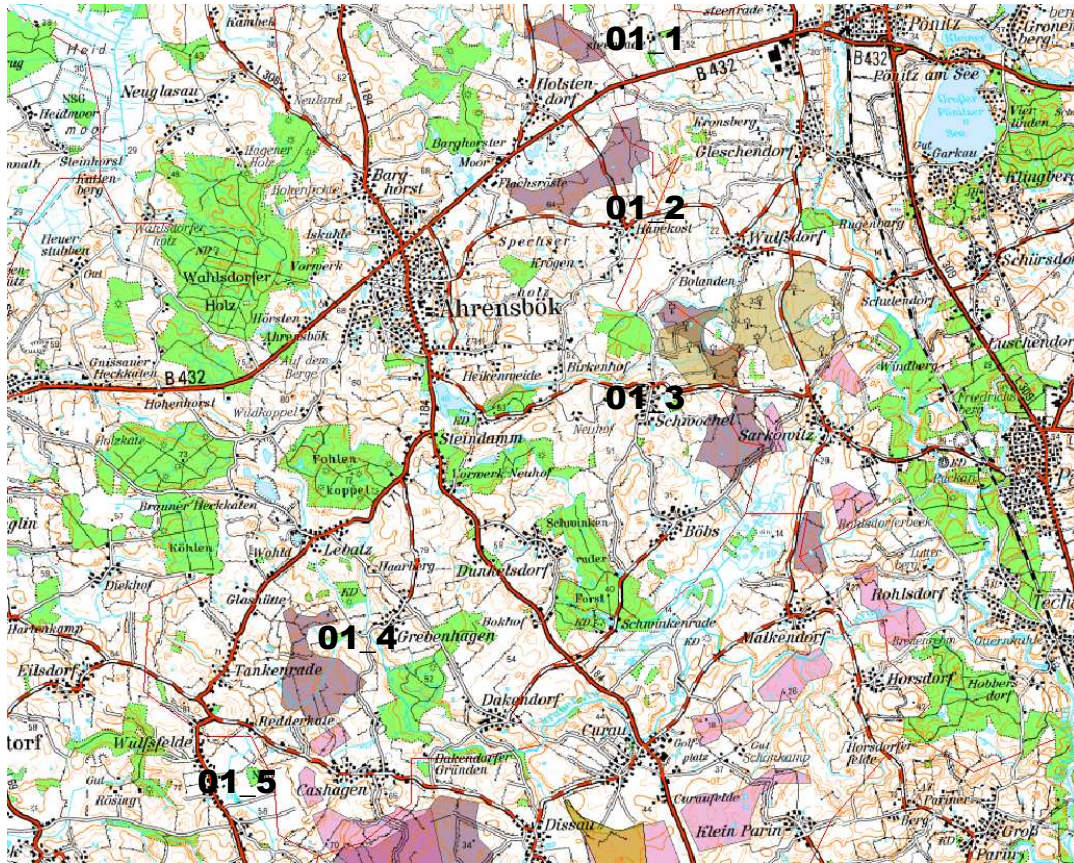
Ohne anderslautende gesicherte Erkenntnisse sollten entsprechend den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes aufgrund der bereits erreichten Konzentration durch die vorhandenen Windenergieanlagen in den Bereichen mit einem starken Vogelzugaufkommen keine weiteren Windenergieanlagen dazukommen.

Die gefundenen konfliktfreien oder konfliktarmen Eignungsflächen der Kategorie I befinden sich in Bereichen, die mit Abstand den geringsten Vogelzug aufweisen.

Ebenfalls sind der Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ die Brutplätze und Brutkolonien der nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten oder besonders geschützten Großvögel mit entsprechenden Mindestabständen dargestellt, für deren Erhalt Schleswig-Holstein eine besondere Verantwortung trägt.

Des Weiteren sind u. a. die Abstandsflächen zu Schutzgebieten entsprechend dem gemeinsamen Runderlass vom 04. 07. 1995 und nach der o. g. LLUR-Broschüre zu berücksichtigen, sowie die in o. g. LLUR-Broschüre genannten schutzwürdigen Fledermaus-Bestände und ihre Lebensräume.

## 01 Gemeinde Ahrensböök

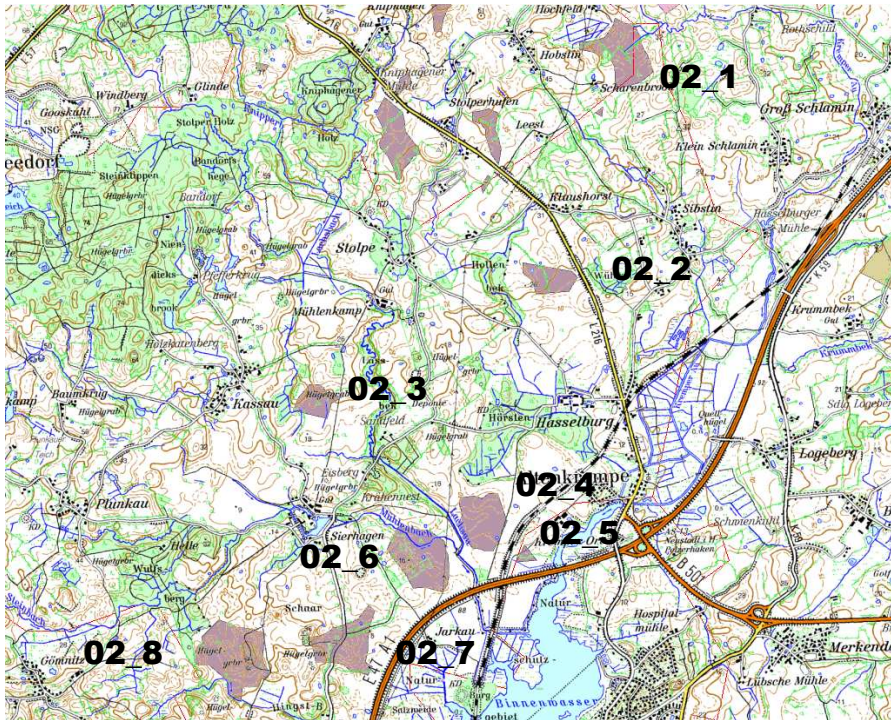


	Nr.	Stellungnahme Gemeinde
	Größe in ha	dazu Stellungnahme Kreis
	Kategorie	
	01_1 und 01_2	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Flächen geeignet sind.  <i>Auf die von der Verwaltung des Kreises im Konzept dargelegten Ausschlusskriterien (Unter Schutz stehende Brutplätze von Greif- und Großvögel sowie deren Umgebungsbereiche und die Hauptlinien des Land- und Wasservogelzuges) ist die Gemeinde bei Ihrer Weißflächenkartierung nicht eingegangen.</i>
	III	<i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</i>

	01_3	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Fläche für die Windenergienutzung geeignet und der nördliche Teil mit RP II 2004 bereits als Windenergieeignungsfläche ausgewiesen ist. Das diese Fläche bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist, wird nicht erwähnt.
	III	<p><i>Die in der Teilfortschreibung von 1998 ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sollten insgesamt bei der erneuten Fortschreibung weiterhin dargestellt werden ; sie sind auch weitestgehend bereits bebaut,.</i></p> <p><i>Die südlich der K 45 liegenden Fläche wurde von der Verwaltung des Kreises im Konzept nicht berücksichtigt, da hier Ausschlusskriterien (Unter Schutz stehende Brutplätze von Greif- und Großvögel sowie deren Umgebungsbereiche und die Hauptlinien des Land- und Wasservogelzuges) gegeben sind. Die Gemeinde bei Ihrer Weißflächenkartierung hierauf nicht eingegangen.</i></p> <p><i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</i></p>
	01_4	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Fläche geeignet ist.
		<i>Auf das von der Verwaltung des Kreises im Konzept dargelegte Ausschlusskriterium (Hauptlinie des Land- und Wasservogelzuges) ist die Gemeinde bei Ihrer Weißflächenkartierung nicht eingegangen.</i>
	III	<i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</i>
	01_5	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die im Kreiskonzept enthaltenen Flächen nicht geeignet sind. Die Gemeinde wertet den im Regionalplan II enthaltenen Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft als Ausschlusskriterium.
	0	<i>Bei der Flächenfindung hat die Verwaltung des Kreises die im Erl. vom 16.1.2009 angegebenen Ausschlusskriterien zugrunde gelegt. Der von der Gemeinde höher bewertete Vorbehaltsraum ist nach dem Erlass kein Ausschlusskriterium. Trotzdem sollte der gemeindlichen Wunsch berücksichtigt werden.</i>

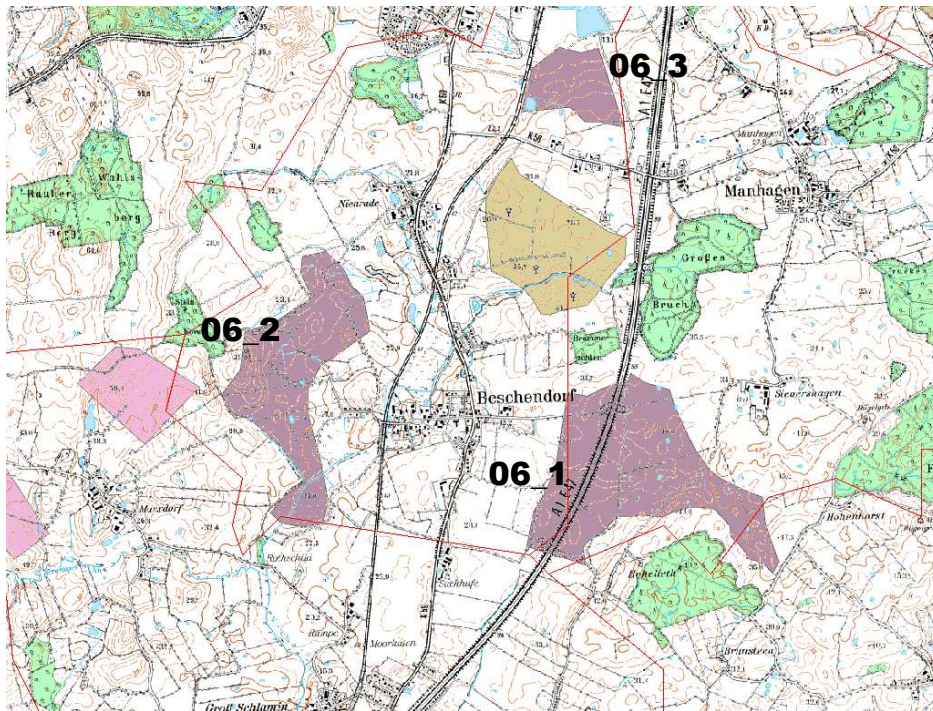


## 02 Gemeinde Altenkrempe



	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	02_1 bis 02_8	Die Gemeinde hält die Ausschlusskriterien Brutplätze und Landflugrouten für völlig überzogen und bittet den Kreis diese Ausschlusskriterien nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.  <i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</i>
	unterschiedl. Größen	
	II oder III	

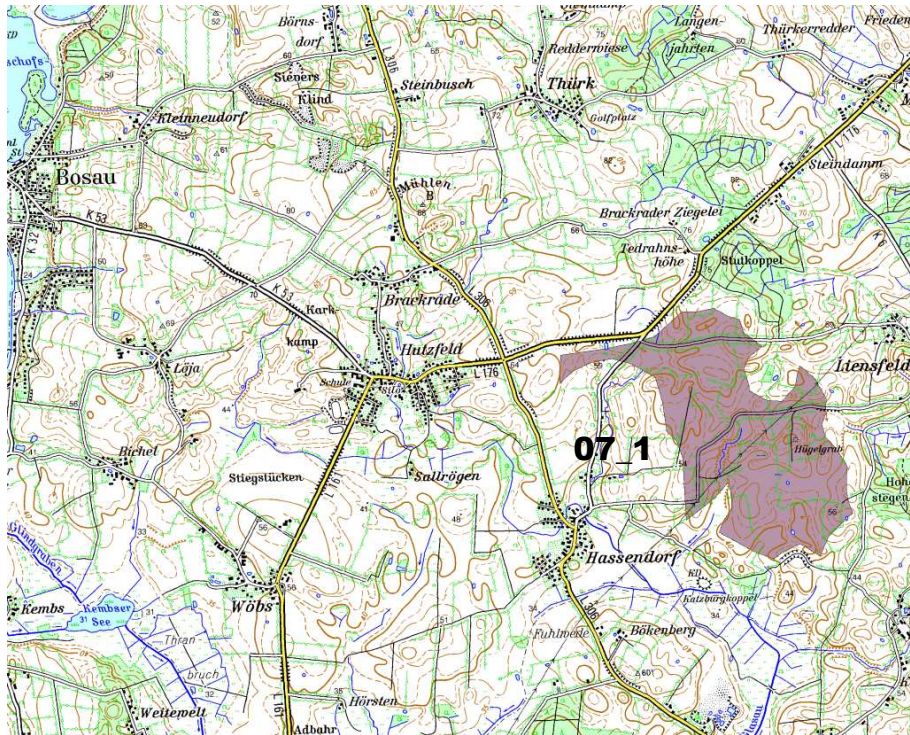
## 06 Gemeinde Beschendorf



	Nr.	Stellungnahme Gemeinde
	Größe in ha	dazu Stellungnahme Kreis
	Kategorie	
	06_1	Die Gemeinde hält die Fläche als Erweiterung des nördlich in ca. 600 m entfernt liegenden Windparks für geeignet. Da die Fläche innerhalb des 3 km- Radius eines Seeadlerhorstes und im Randbereich einer Landflugroute liegt, ist ein ornithologisches Fachbüro um eine Stellungnahme gebeten worden.
		<i>Bei Einhaltung eines beidseitigen Abstandes von 100 m zur BAB ist die Fläche westlich der Autobahn nur noch ca. 15 ha groß und damit zu klein. Die östlich der BAB auf Beschendorfer Gemeindegebiet liegende Fläche ist nur ca. 8 ha groß. Zusammen mit der Fläche der von der Gemeinde Manhagen gewünschten Fläche sind die notwendigen 20 ha jedoch weit überschritten.</i>
	III	<i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</i>

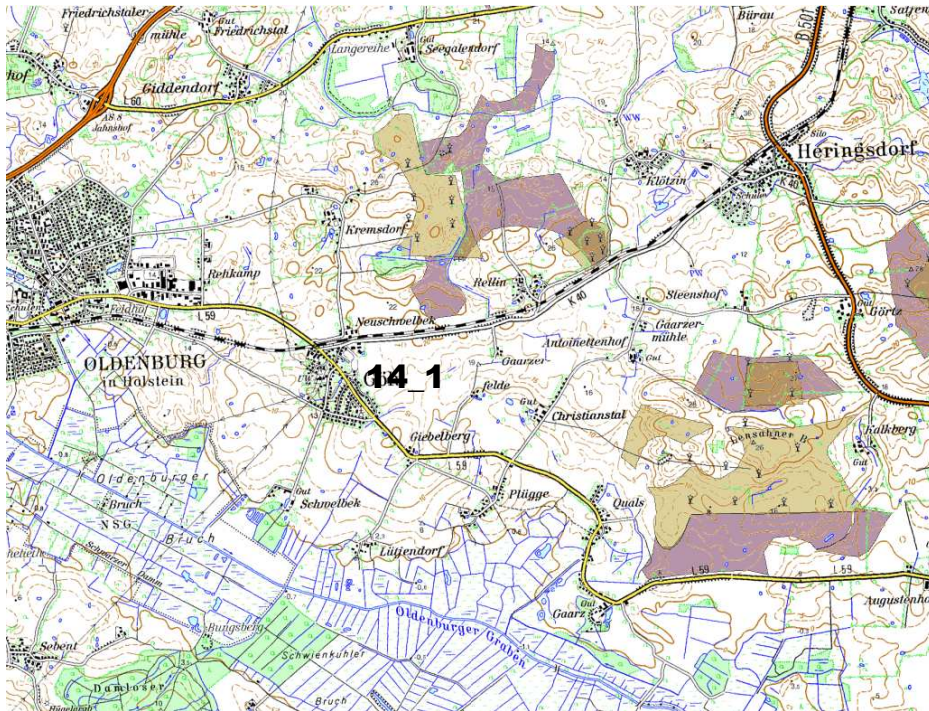
	06_2	Die Gemeinde beabsichtigt die Fläche ornithologisch untersuchen zu lassen.
	III	<p><i>In ca. 200 m befindet sich Wohnbebauung, die nicht mehr als Siedlungssplitter bezeichnet werden kann. Die Gebäude liegen innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB. Es sind daher 500 m Abstand einzuhalten. Dadurch entstehen zwei Teilflächen. Die südliche Fläche ist mit ca. 8 ha zu klein. Die nördliche Fläche reduziert sich aufgrund des einzuhaltenen Abstandes zu einem im Westen gelegenen Wäldchen. Nach Einhaltung der erforderlichen Abstände verbleiben noch ca. 25 ha, die im Radius um einen Großvogelbrutplatz und innerhalb einer Landflugrote liegen.</i></p> <p><i>Zum Vogelzug siehe zusammenfassende Stellungnahme in der Einleitung,</i></p>
	06_3	Die Gemeinde hält die 23 ha große Fläche zwischen Bahn und BAB für geeignet und vertritt die Auffassung, dass die Abstände zum Ort Lensahn größer als erforderlich sind.
		<i>Von der Bahntrasse ist ein Abstand von 100 m einzuhalten, so dass die Fläche kleiner als 20 ha ist. Der Ort Lensahn als Ländlicher Zentralort, der zu einem Unterzentrum aufgestuft werden soll, ist keine ländliche Siedlung, so dass ein Abstand von 1 000 m zum Siedlungsrand erforderlich ist.</i>
	0	

## 07 Gemeinde Bosau



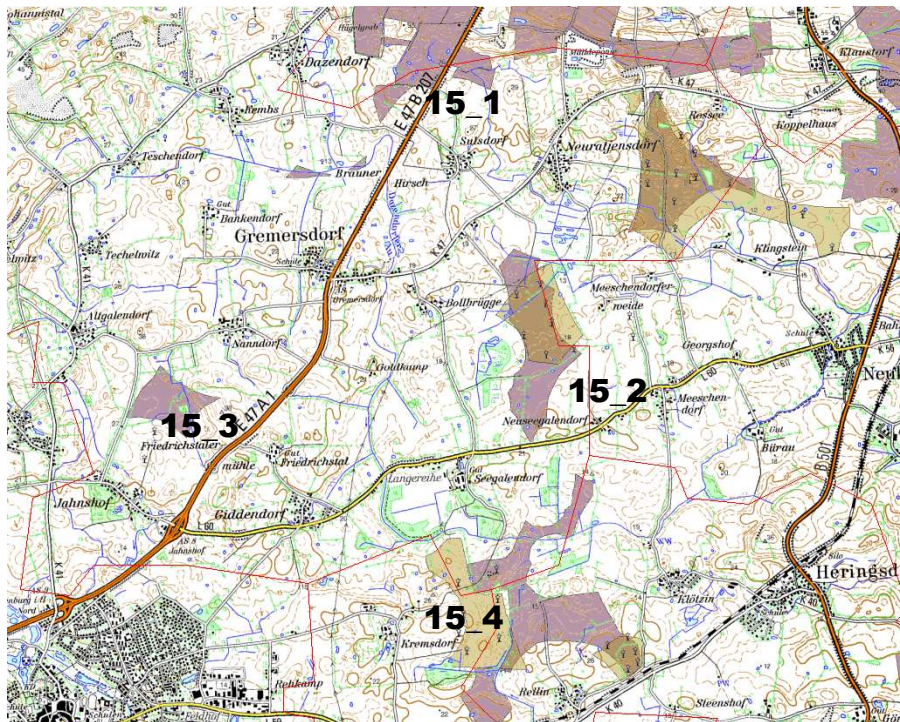
	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	07_1	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Flächen geeignet sind.
		<i>Die Gemeinde liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz; Gründe, die eine Vereinbarkeit des Schutzzweckes des Naturparks mit einer Eignungsfläche für Windenergieanlagen ermöglichen, sind nicht dargelegt worden.</i>
	III	<i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</i>

## 14 Gemeinde Göhl



	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	14_1 und 14_2	<p>Die Gemeinde wünscht die Arrondierung der bestehenden Windparks „Kremisdorf“ und „Gut Gaarz“. In einer Vorhabensgebietsbeschreibung setzt sie sich mit den einzelnen Kriterien auseinander. Zu dem Ausschlusskriterium des Landvogelzuges wird eine Beeinträchtigung wegen des direkten räumlichen Zusammenhanges mit den bestehenden Windparks ausgeschlossen. Weiterhin wird auf die Kartierung auf der Insel Fehmarn von Dr. Nehls / Dr. Reichenbach Bezug genommen.</p> <p><i>Durch die erreichte Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche für den Landvogelzug nördlich des Oldenburger Grabens mag zwar die eine oder andere zusätzliche Anlage unbedenklich sein; da dieses Argument jedoch für jeden Windpark herangezogen werden kann ist die Menge der möglichen Anlagen nicht mehr vertretbar.</i></p> <p><i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche 14_1 durch einen, Seeadlerbeeinträchtigungsbereich (3 km- Radius) berührt ist.</i></p>
	II oder III	

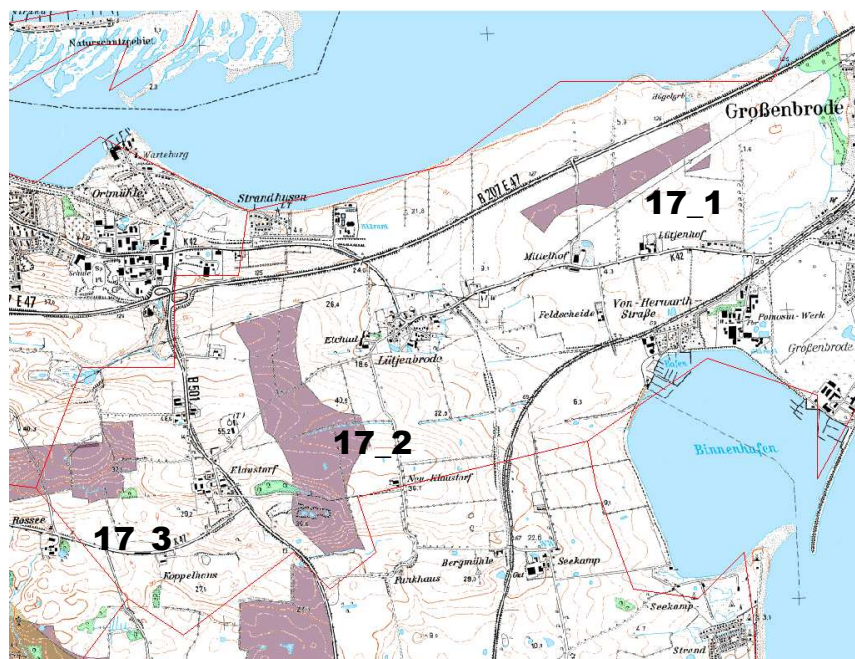
## 15 Gemeinde Gremerisdorf



	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	15_1	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Flächen geeignet sind.  <i>Bei der Weißflächenkartierung ist die Gemeinde nicht auf das Ausschlusskriterium des „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ eingegangen. Auf die Zusammenfassung der tierökologischen Belange wird verwiesen.</i>
	II oder III	
	15_2	Nach der gemeindlichen Weißflächenkartierung ist eine Erweiterung des bestehenden Windparks in nördlicher und südlicher Richtung möglich.  <i>Bei der Weißflächenkartierung ist die Gemeinde nicht auf das Ausschlusskriterium des „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ und „Unter Schutz stehende Brutplätze“ eingegangen. Auf die Zusammenfassung der tierökologischen Belange wird verwiesen.</i>
	II oder III	
	15_3	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Fläche geeignet ist.  <i>Bei der Weißflächenkartierung ist die Gemeinde nicht auf das Ausschlusskriterium des „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ eingegangen. Auf die Zusammenfassung der tierökologischen Belange wird verwiesen. Darüber hinaus befindet sich innerhalb der Fläche eine ca. 5000 qm große Waldfläche</i>
	II oder III	

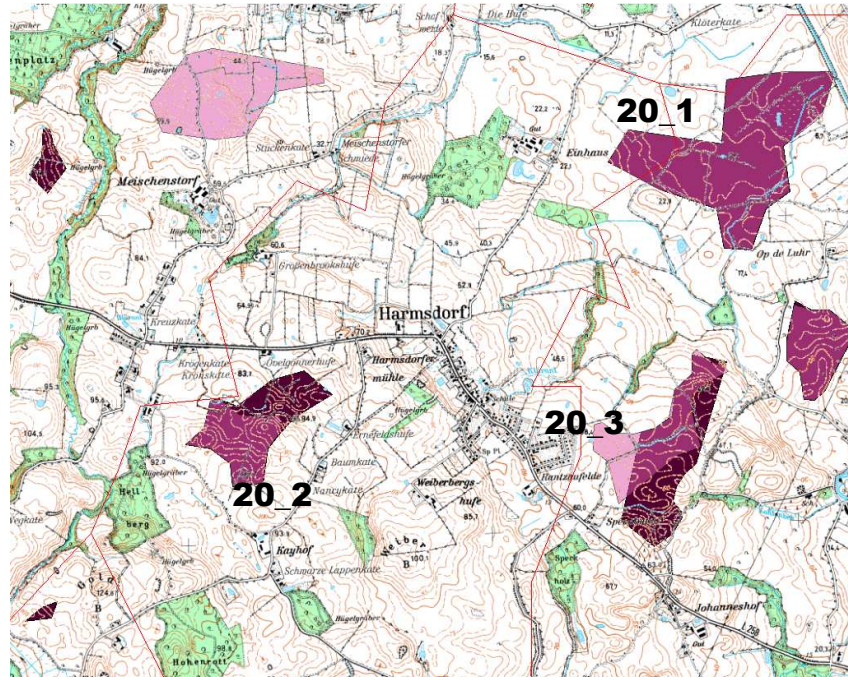
	15_4	Nach der gemeindlichen Weißflächenkartierung ist eine Erweiterung des bestehenden Windparks in nördlicher Richtung möglich.
	II oder III	<i>Bei der Weißflächenkartierung ist die Gemeinde nicht auf das Ausschlusskriterium des „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ eingegangen. Auf die Zusammenfassung der tierökologischen Belange wird verwiesen.</i>

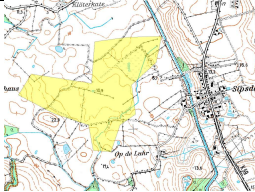
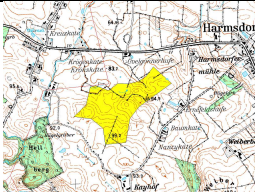
**17 Gemeinde Großenbrode**



	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	17_1 und 17_2	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Flächen geeignet sind.
	0	<i>Die Flächen liegen innerhalb des Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung und sind nach den Vorgaben der Landesplanungsbehörde daher ungeeignet. Auf das Ausschlusskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ ist die Gemeinde nicht eingegangen. Auf die Zusammenfassung der tierökologischen Belange wird verwiesen.</i>
	17_3	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Fläche geeignet ist.
	III	<i>Bei der Weißflächenkartierung ist die Gemeinde nicht auf das Ausschlusskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ eingegangen. Auf die Zusammenfassung der tierökologischen Belange wird verwiesen. Weiterhin liegt am südöstlichen Rand der Fläche eine Wald/Biotopfläche, von der keine Abstände eingehalten sind.</i>

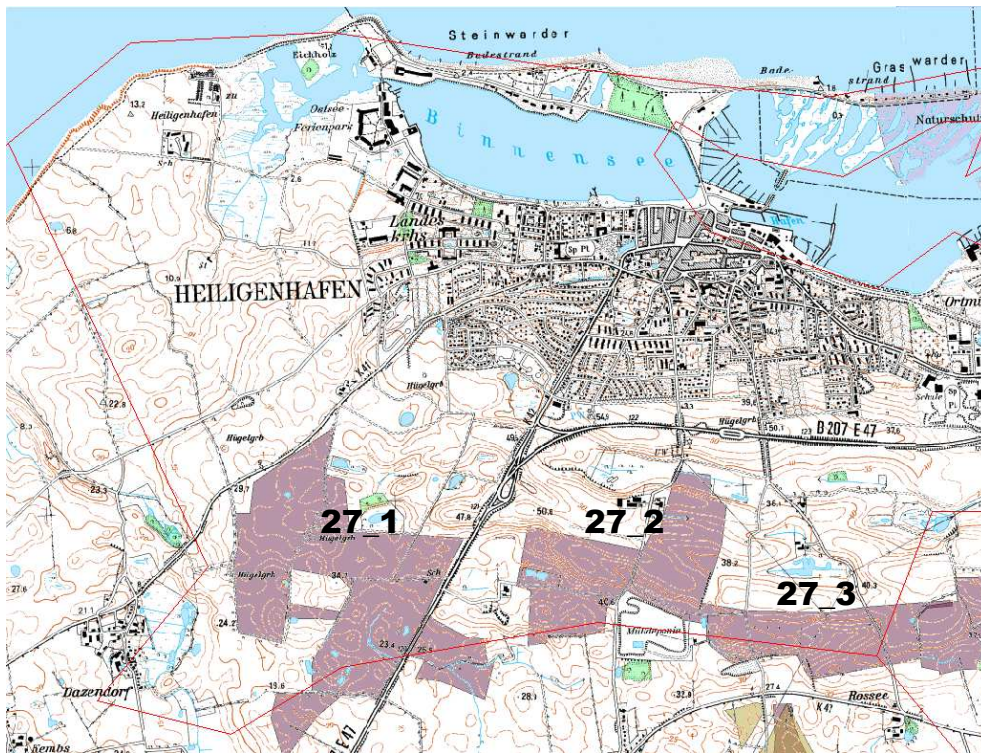
## 20 Gemeinde Harmsdorf



Fläche mit neuer Abgrenzung	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	20_1	<p>Die Gemeinde hält die nach dem Kreiskonzept gefundene Fläche auch für geeignet.</p> <p><i>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	11 + 65 (Lensahn)	
	I	
	20_2	<p>Die Gemeinde hält die nach dem Kreiskonzept gefundene Fläche auch für geeignet; möchte sie jedoch noch etwas erweitert haben.</p> <p><i>Die von der Gemeinde gewünschte Erweiterung kann im Rahmen der Feinsteuerung zum Teil berücksichtigt werden. Von der Splittersiedlung Övelgönnershufe sind 300 m Abstand einzuhalten.</i></p>
	29	
	I	
	20_3	<p>Die Gemeinde hält die nach dem Kreiskonzept gefundene Fläche wegen einer geplanten Erweiterung einer Wohnbaufläche für nicht geeignet.</p> <p><i>Die Anregungen auf Zurücknahme der Eignungsflächen im Bereich der möglichen Siedlungserweiterung Harmsdorf durch die Gemeinden Harmsdorf und Lensahn wird beachtet.</i></p>
	0	

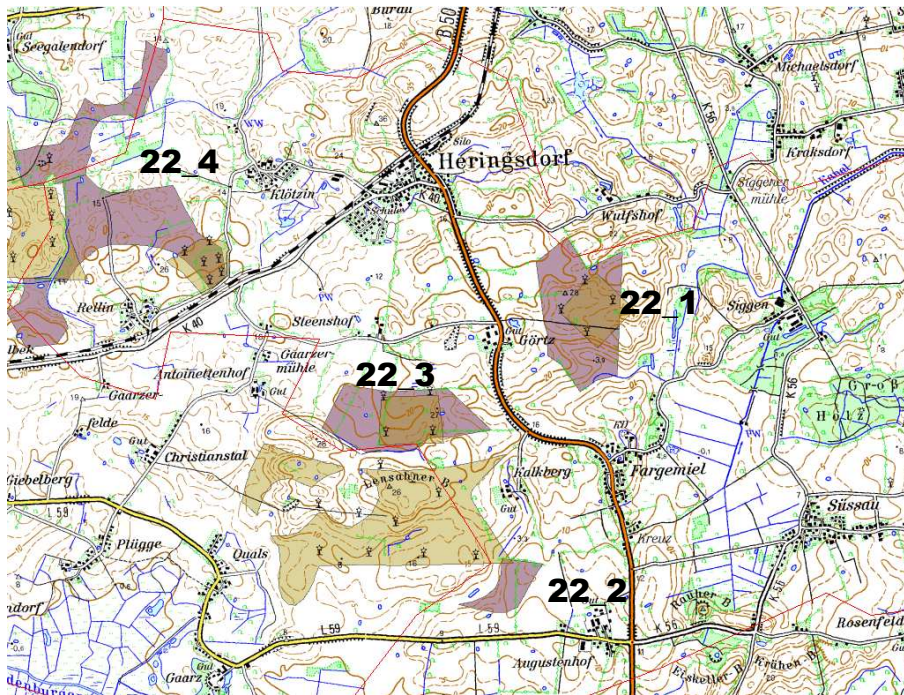


## 21 Stadt Heiligenhafen



	Nr.	Stellungnahme Gemeinde
	Größe in ha	dazu Stellungnahme Kreis
	Kategorie	
	27_1 bis 27_3	Die Stadt hat eine Skizze mit Flächenwünschen vorgelegt. Eine Untersuchung über die Eignung der Flächen wurde nicht vorgelegt.
	III oder 0	<p><i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</i></p> <p><i>Abstände von 1000 m zur städtischen Siedlung und zur BAB von 100 m sind zum Teil unterschritten.</i></p>

## 22 Gemeinde Heringsdorf



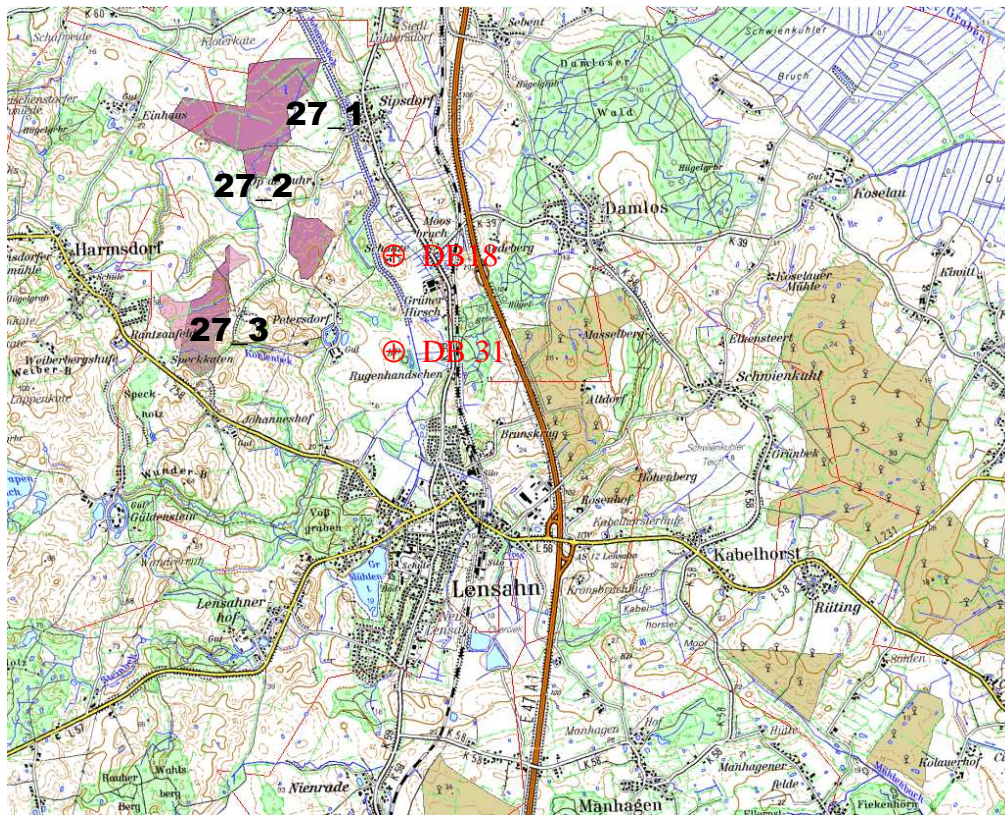
	Nr. Größe in ha Kategorie	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	22_1  II oder III	<p>Die Gemeinde wünscht die Arrondierung des bestehenden Windparks „Kalkberg“. In einer Vorhabengebietsbeschreibung setzt sie sich mit den einzelnen Kriterien auseinander. Zu dem Ausschlusskriterium des Landvogelzuges wird eine Beeinträchtigung wegen des direkten räumlichen Zusammenhanges mit dem bestehenden Windpark ausgeschlossen. Weiterhin wird auf die Kartierung auf der Insel Fehmarn von Dr. Nehls / Dr. Reichenbach Bezug genommen. Der Brutstandort des Seeadlers befindet sich inner der „6 km- Prüfzone“. Eine Beeinträchtigung wird nicht gesehen.</p> <p><i>Durch die erreichte Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche für den Landvogelzug nördlich des Oldenburger Grabens mag zwar die eine oder andere zusätzliche Anlage unbedenklich sein; da dieses Argument jedoch für jeden Windpark herangezogen werden kann ist die Menge der möglichen Anlagen nicht mehr vertretbar.</i></p> <p><i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Seeadlerbeeinträchtigungsbereich (3 km- Radius) berührt ist.</i></p>

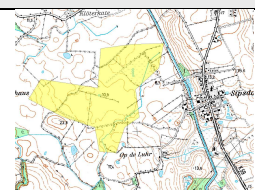
	22_2	Die Gemeinde legt eine eigene Weißflächenkartierung vor, nach der die Flächen geeignet sind.
		<i>Bei der Weißflächenkartierung ist die Gemeinde nicht auf das Ausschlusskriterium „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ eingegangen. Auf die Zusammenfassung der tierökologischen Belange wird verwiesen.</i>
	III	
	22-3 und 22_3	Die Gemeinde wünscht die Arrondierung des bestehenden Windparks „Kalkberg“. In einer Vorhabengebietsbeschreibung setzt sie sich mit den einzelnen Kriterien auseinander. Zu dem Ausschlusskriterium des Landvogelzuges wird eine Beeinträchtigung wegen des direkten räumlichen Zusammenhanges mit dem bestehenden Windpark ausgeschlossen. Weiterhin wird auf die Kartierung auf der Insel Fehmarn von Dr. Nehls / Dr. Reichenbach Bezug genommen. Der Brutstandort des Seeadlers befindet sich inner der „6 km- Prüfzone“. Eine Beeinträchtigung wird nicht gesehen.
		<i>Durch die erreichte Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche für den Landvogelzug nördlich des Oldenburger Grabens mag zwar die eine oder andere zusätzliche Anlage unbedenklich sein; da dieses Argument jedoch für jeden Windpark herangezogen werden kann ist die Menge der möglichen Anlagen nicht mehr vertretbar.</i>
	II oder III	Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Seeadlerbeeinträchtigungsbereich (3 km- Radius) berührt ist.

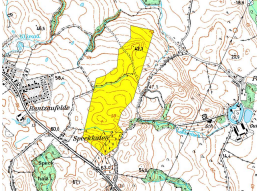
**23 Gemeinde Kabelhorst und 24 Gemeinde Kasseedorf**

Das Kreiskonzept wird begrüßt. Im Gemeindegebiet sind keine Eignungsflächen gewünscht.

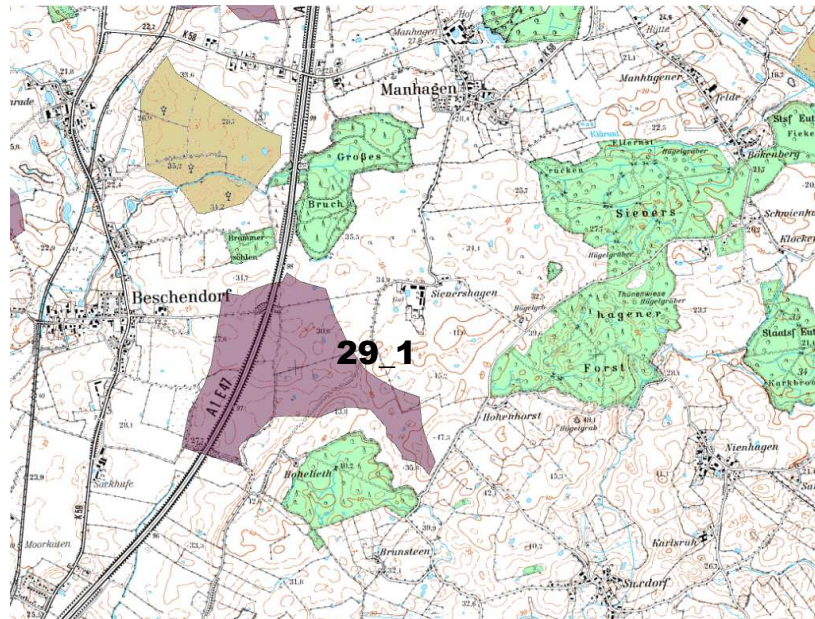
## 27 Gemeinde Lensahn



Fläche mit neuer Abgrenzung	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	27_1	<p>Die Gemeinde hält die nach dem Kreiskonzept gefundene Fläche auch für geeignet.</p> <p><i>Aussage wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	65 + 11 (Harmsdorf)	
	I	
	27_2	<p>Die Gemeinde hält die nach dem Kreiskonzept gefundene Fläche auch für geeignet.</p> <p><i>Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche könnte aber auch zu klein sein.</i></p> <p><i>Die Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass durch die in der Nähe befindliche landschaftsbherrschenden slawische Burg (DB 18) und der Burg (DB 31) zwei Kulturdenkmale beeinträchtigt werden können. Ebenfalls würden sich Windenergieanlagen auf den denkmalgeschützten Gutsbereich von Petersdorf störend auswirken.</i></p>
	18	
	I oder 0	

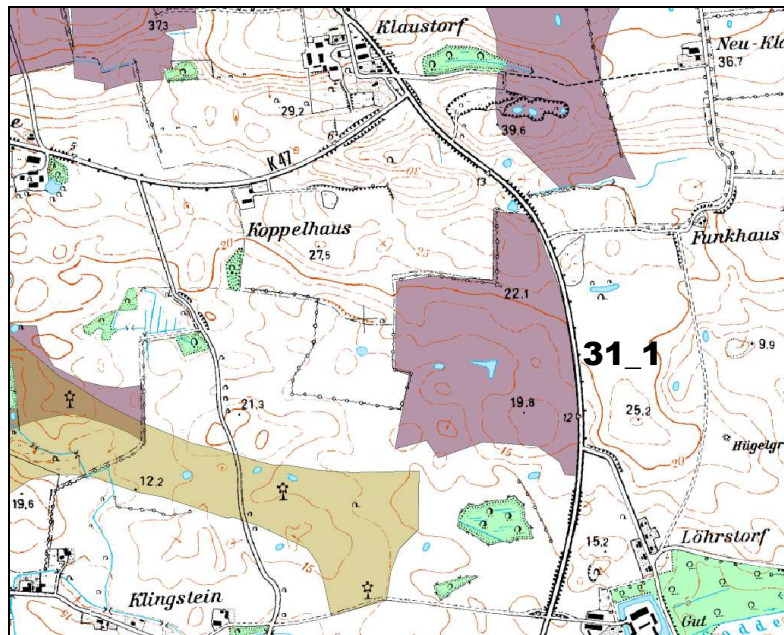
	27_3	<p>Die Gemeinde hält die nach dem Kreiskonzept gefundene Fläche auch für geeignet, bittet jedoch um eine Veränderung, da eine Weihnachtsbaumkultur keinen Waldabstand benötigt. Gleichzeitig sollte die Fläche in Richtung Hamsdorf wegen einer Siedlungserweiterung verkleinert werden. <i>Flächenwunsch der Gemeinde kann berücksichtigt werden.</i></p> <p>Nach Auffassung des Landesamtes für Denkmalschutz würden sich Windenergieanlagen auf den denkmalgeschützten Gutsbereich von Petersdorf jedoch störend auswirken.</p>
	37	
	I	

## 29 Gemeinde Manhagen



	Nr.	Stellungnahme Gemeinde
	Größe in ha	<i>dazu Stellungnahme Kreis</i>
	Kategorie	
	29_1	Die Gemeinde hält die Fläche als Erweiterung des nördlich in ca. 600 m entfernt liegenden Windparks im Zusammenhang mit dem Flächenwunsch der Gemeinde Beschendorf für geeignet. Da die Fläche innerhalb des 3 km- Radius eines Seeadlerhorstes und im Randbereich einer Landflugroute liegt, ist ein ornithologisches Fachbüro um eine Stellungnahme gebeten worden.
		<i>Der nördliche Teil der im Hoheitsgebiet der Gemeinde Manhagen liegenden Fläche muss zur BAB einen Abstand von 100 m einhalten.</i>
	III	<i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</i>

## 31 Gemeinde Neukirchen



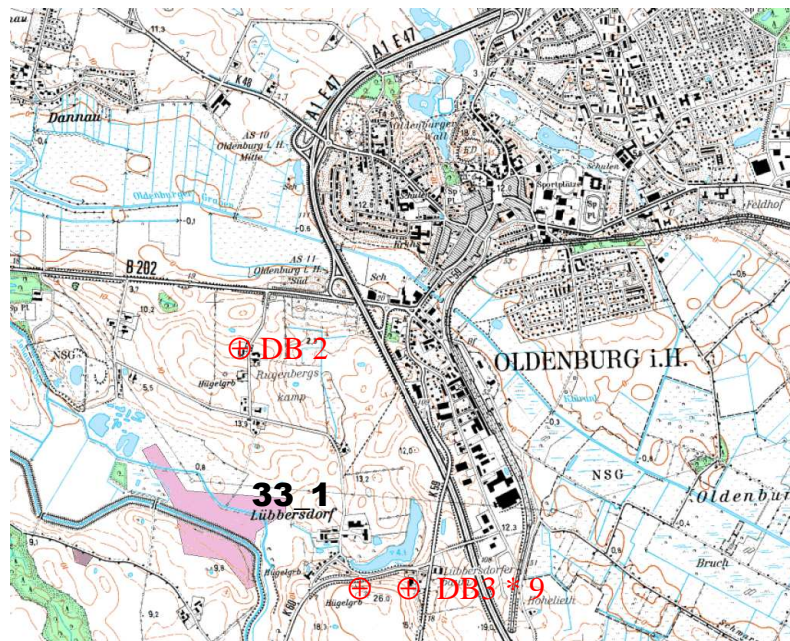
Fläche mit neuer Abgrenzung	Nr.	Stellungnahme Gemeinde <i>dazu Stellungnahme Kreis</i>
	Größe in ha	
	Kategorie	
	31_1	<p>Die von der Gemeinde gewünschte Fläche befindet sich im Anschluss an einen bestehenden Windpark; nachdem die Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Klausdorf aufgehoben wurde, liegen keine entgegenstehenden Gründe mehr vor.</p> <p>Eine aktuelle wissenschaftliche Kartierung für die Insel Fehmarn ergibt, dass der Vogelzug überwiegend in größeren Höhen stattfindet..</p> <p><i>Entlang der B 501 ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.</i></p> <p>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange wären zu berücksichtigen gewesen; siehe hierzu die vorangestellte Zusammenfassung.</p>
43		
II oder III		

### 32 Stadt Neustadt

Um für die auf dem Windberg in Rettin stehende Altanlage ein Repowering zu ermöglichen fordert die Stadt auf dieser Fläche ein Eignungsgebiet.

*Die Stadt Neustadt liegt weitestgehend im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Die Ausweisung einer Eignungsfläche würde diesem Ausschlusskriterium entgegenstehen. Außerdem wäre die Fläche für eine Anlage erheblich zu klein um als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen infrage zu kommen.*

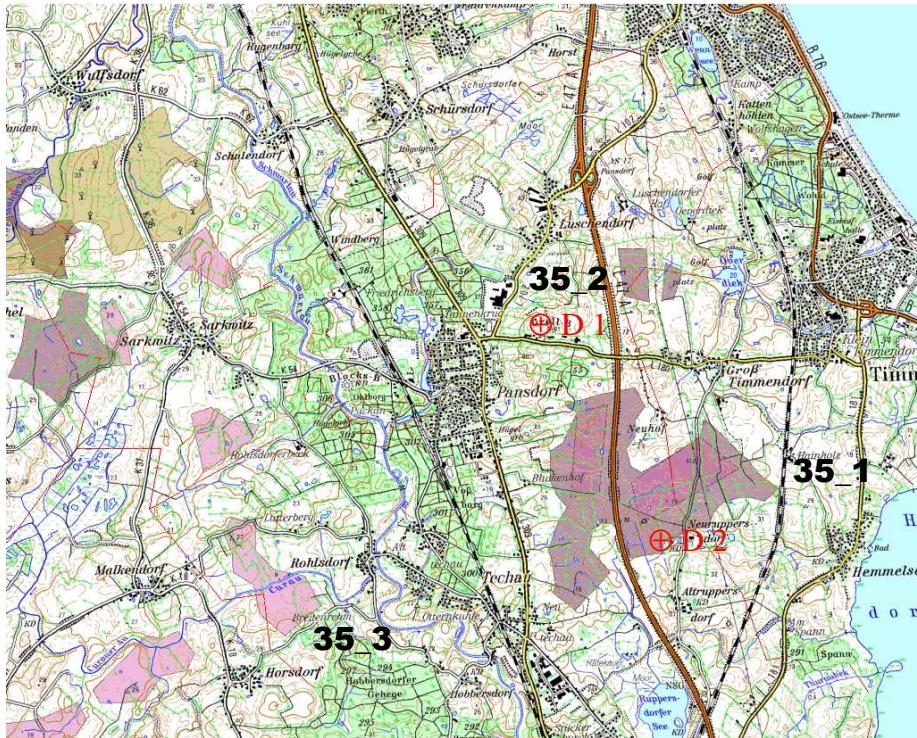
### 33 Stadt Oldenburg

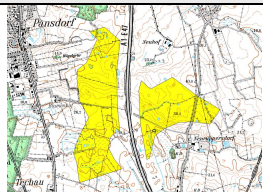


Fläche mit neuer Abgrenzung	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	33_1	Die Stadt bittet um die Aufnahme der vom Kreis vorgesehenen Fläche in den Regionalplan.
	Oldenb. ca. 4 / Wangels ca. 18	<i>Der Flächenwunsch der Stadt deckt sich mit dem Kreiskonzept. Die Gemeindegrenze zur Gemeinde Wangels verläuft durch die Fläche entlang des Grabens der nördlich der Johannisbek. Die Gemeinde Wangels hat den auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Flächenanteil in ihrem Konzept wegen einer Richtfunktrasse/ LSG nicht berücksichtigt. Nur unter Berücksichtigung des Oldenburger Anteiles ist die Fläche zu klein.</i>
	0	<i>Die Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass durch die in der Nähe befindlichen Grabhügel Rugenbarg (DB 2, 3 und 9) Kulturdenkmale beeinträchtigt werden können.</i>



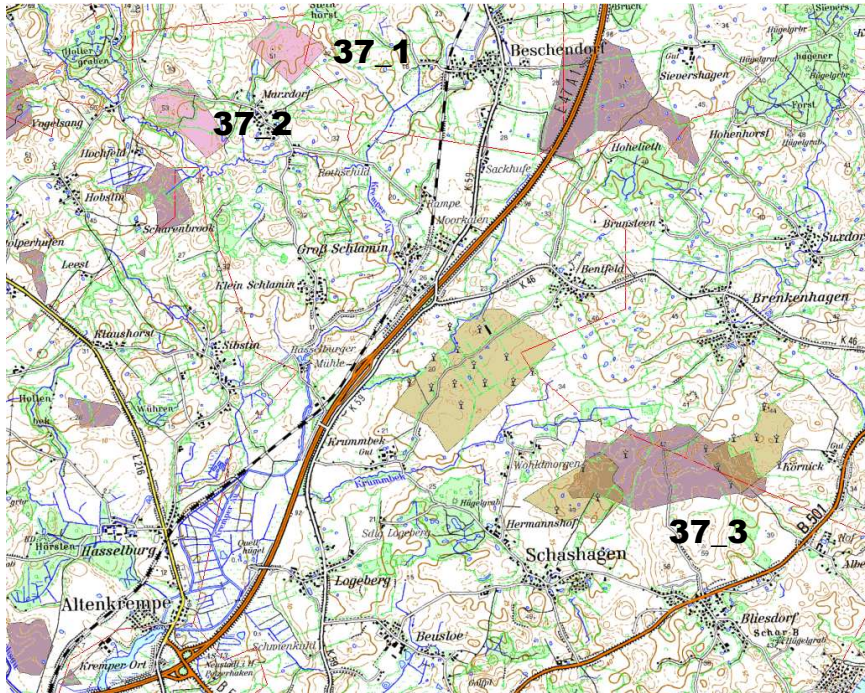
## 35 Gemeinde Ratekau



Fläche mit neuer Abgrenzung	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	35_1	Die beiden Einzelflächen sollten zusammengefasst und erweitert werden.
	ca. 130	<p><i>Der Flächenwunsch der Gemeinde deckt sich in Teilen mit dem Kreiskonzept. Es ist möglich, die von der Kreisverwaltung gefundenen Flächen zu erweitern. Abstände zur BAB sowie von den Einzelgebäuden Neuruppersdorf, Neuhof und Blumenhof und zum Naturschutzgebiet Ruppersdorfer See (1000 m wegen Schutzzweck Vogelschutz) sind einzuhalten. Eignungsflächen innerhalb des Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung sind auszuschließen.</i></p> <p><i>Die Vereinbarkeit der westlichen Fläche mit dem im RP II dargestellten Regionale Grünzug ist noch nachzuweisen.</i></p> <p><i>Nutzungskonflikte ergeben sich, wenn die Gemeinde ihre Planungsanzeige zum B.-Plan Nr. 78 für die Errichtung einer Hotelanlage mit 140 Betten auf der Hofanlage Neuruppersdorf nicht aufgibt. Zu diesem touristischen Projekt wäre ein Abstand von 1000 m einzuhalten.</i></p> <p><i>Die Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass durch den in der Nähe befindlichen landschaftsbeherrschenden Grabhügel „Grellberg“ (D 1) und dem Turmhügel (D 2) zwei Kulturdenkmale beeinträchtigt werden.</i></p>
	I	

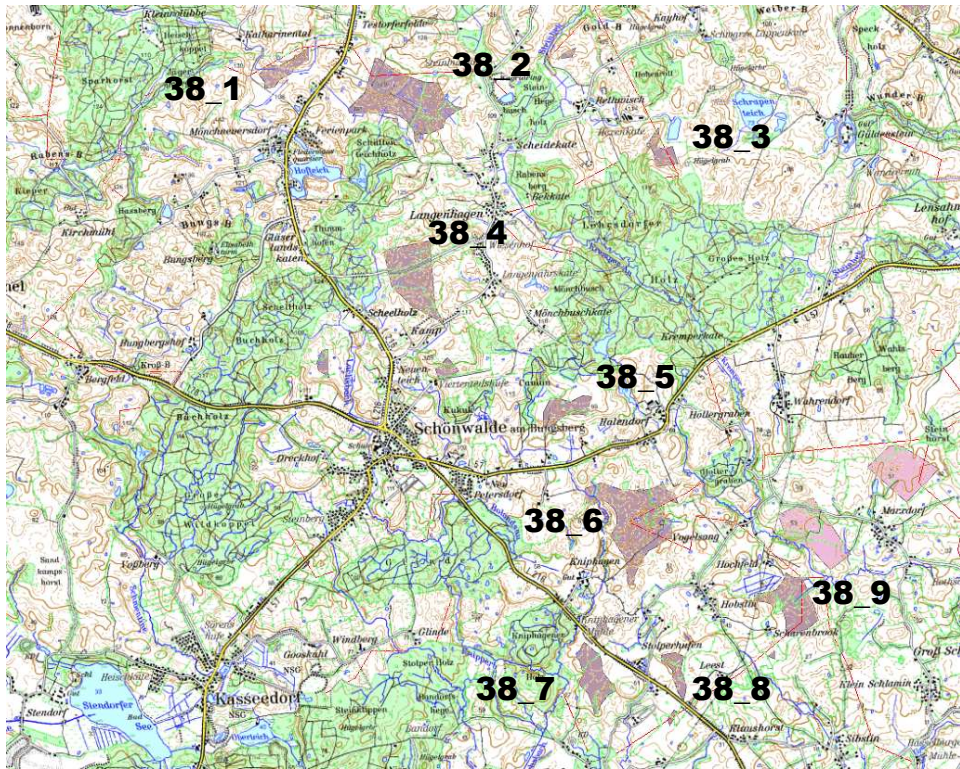
	35_2	Es handelt sich um eine strukturarme Agrarlandschaft; die angrenzende Kiesgrube ist seit vielen Jahren Brutgebiet des Uhus gewesen. 2009 war keine Brut vorhanden.
	östl. 5 westl. 15	<p><i>Die in der angrenzenden Kiesgrube vorhandene Brutstätte gehört zum Brutrevier des Uhus, eine Brut im Jahr 2010 kann nicht ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Weiterhin unterliegen beide Flächen dem Ausschlusskriterium des 3 km- Küstenstreifens.</i></p> <p><i>Auch hier kann der in der Nähe befindlichen landschaftsherrschenden Grabhügel „Grellberg“ (D 1) beeinträchtigt werden, der auch LSG ist.</i></p>
	III	
	35_3	Gemeinde teilt mit, dass die Fläche durch das FFH- Gebiet Curau durchschnitten wird. Es wäre nur Platz für 2 WKA.
	19	<p><i>Auch wäre die Vereinbarkeit der Fläche mit dem im RP II dargestellten Regionalen Grünzug noch nachzuweisen.</i></p> <p><i>Mit knapp 20 ha ist die Fläche gemäß dem Erlass vom 16.1.2009 zu klein.</i></p>
	0	

## 37 Gemeinde Schashagen



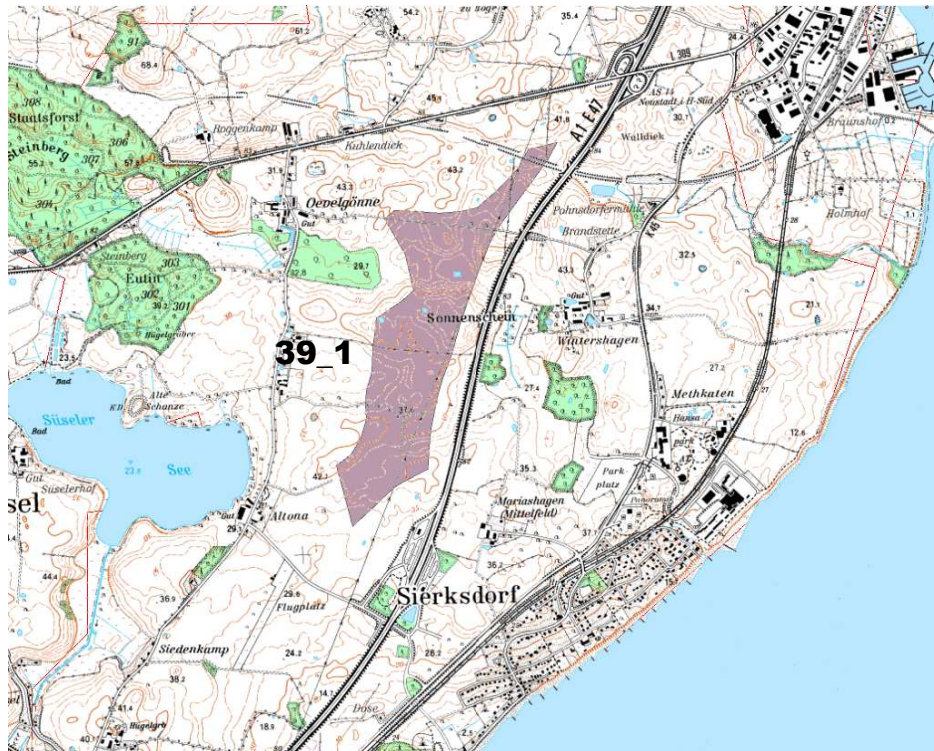
	Nr.	Stellungnahme Gemeinde <i>dazu Stellungnahme Kreis</i>
	Größe in ha	
	Kategorie	
	37_1 und 37_2	<p>Die Gemeinde wünscht zu Ortschaften weitergehende Abstandsflächen zu Eignungsfläche als der Erlass es vorsieht. Die verbleibenden Flächen sind zu klein.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass die in dem Bereich verlaufenden Richtfunktrassen die von der Kreisverwaltung gefundenen Flächen weiter einschränken. Falls nicht, möchte sich die Gemeinde sich mit der Sachlage erneut auseinandersetzen.</p> <p><i>Entsprechend dem gemeindlichen Wunsch sollten die Flächen nicht als Eignungsflächen ausgewiesen werden.</i></p> <p><i>Die Denkmalschutzbehörde teilt zur Fläche 37_1 mit, dass durch die nördlich davon gelegenen Grabhügelgruppen Kulturdenkmale beeinträchtigt werden können.</i></p>
	0	
	37_3	<p>Die Gemeinde wünscht eine Zusammenfassung der beiden Windparks nördlich von Bliesdorf; zumindest aber eine Arrondierung des bestehenden Windparks nördlich von Schashagen bis an den Brenkenhagener Weg. Auf das Ausschlusskriterium „Hauptlinie des Land- und Wasservogelzuges“ wird nicht weiter eingegangen.</p> <p><i>Zum Vogelzug siehe zusammenfassende Stellungnahme in der Einleitung.</i></p>
	III	

## 38 Gemeinde Schönwalde



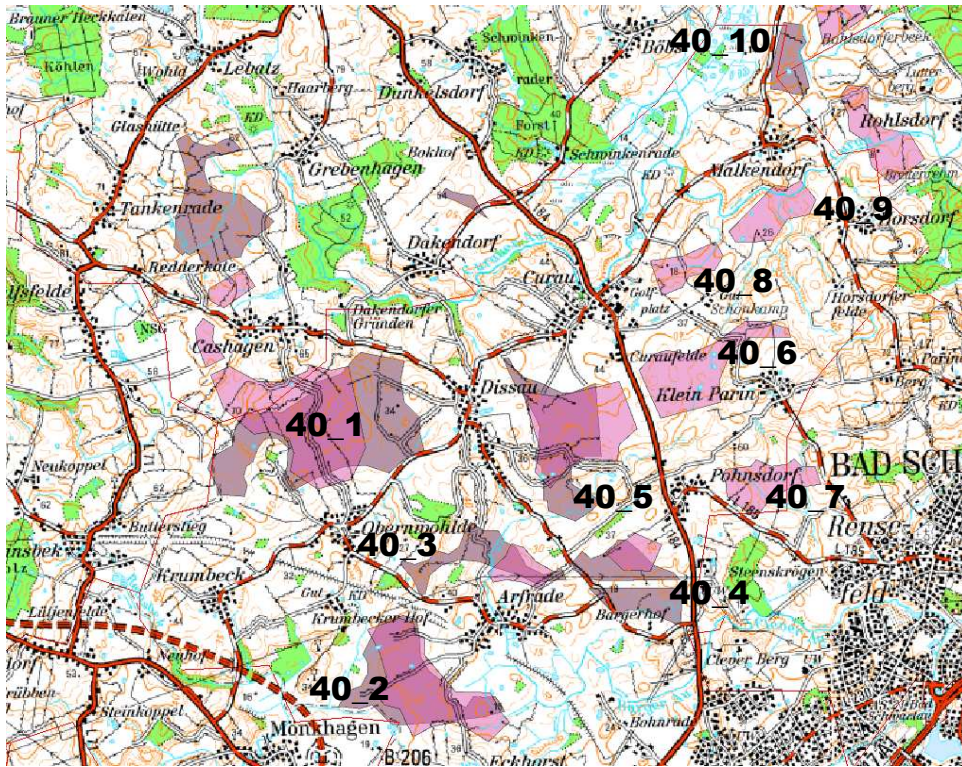
	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	38_1 bis 38_9	<p>Gemeinde hält die Ausschlusskriterien „Naturpark“, „Brutplätze“ und „Langflugrouten“ für überzogen und nicht fach- und sachgerecht. Die Kriterien sollten einer nochmaligen Prüfung unterzogen um dann die von der Gemeinde gewünschten Flächen auszuweisen.</p> <p>Neben den nummerierten Flächen wünscht die Gemeinde noch weitere Flächen, die kleiner als 5 ha sind.</p> <p><i>Die nicht mehr nummerierten Flächen sind erheblich kleiner, als die Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 16.1.2009 (&gt;20 ha) vorgegeben hat.</i></p> <p><i>Die Gemeinde hat im Rahmen einer Feinsteuerung keine Gründe dargelegt, mit denen trotz der Ausschlusskriterien die Flächen geeignet sein könnten. Die Ausschlusskriterien sind dem Erlass der Landesplanungsbehörde entnommen und werden daher für gerechtfertigt gehalten.</i></p>
	III	

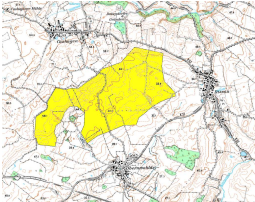
## 39 Gemeinde Sierksdorf

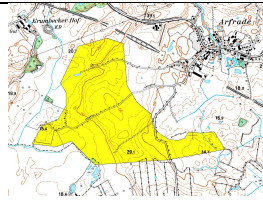
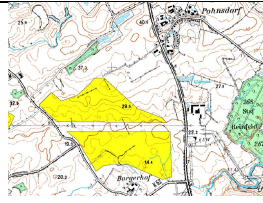
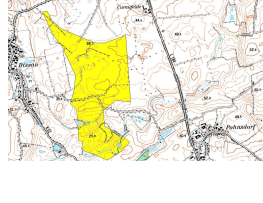


	Nr.	Stellungnahme Gemeinde <i>dazu Stellungnahme Kreis</i>
	Größe in ha	
	Kategorie	
	39_1	Gemeinde zeigt wenig Verständnis für das Ausschlusskriterium „Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Für Flächen, die aufgrund der Nähe zur BAB A 1 immissionstechnisch belastet sind, kann das Kriterium nicht herangezogen werden.
	0	

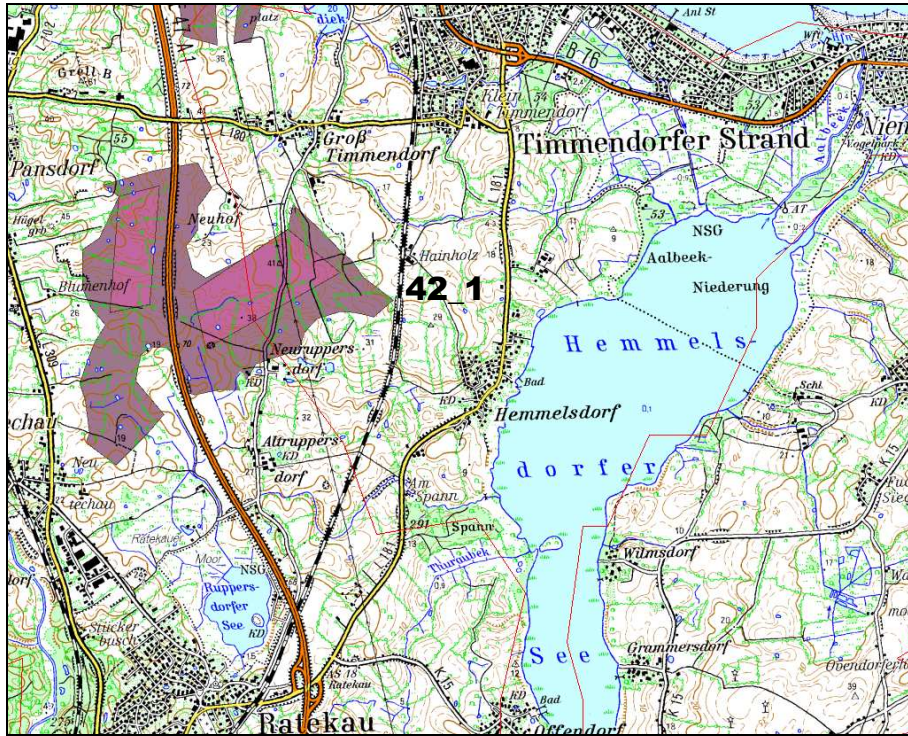
## 40 Gemeinde Stockelsdorf



Fläche mit neuer Abgrenzung	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	40_1	<p>Die Flächen 40_1 und 40_2 sind am besten geeignet. Die Gemeinde hat im Rahmen einer näheren Untersuchung die Fläche sowohl nach Westen als auch nach Südosten verändert. Insgesamt sollten im Gemeindegebiet jedoch nicht mehr als 300 ha Eignungsgebiet ausgewiesen werden.</p> <p><i>Außerhalb des Gemeindegebiets wird die im Vorschlag des Kreises enthaltene Fläche um den in der Gemeinde Ahrensböck befindlichen Teil verkleinert.</i></p> <p><i>Die Erweiterung in südwestlicher Richtung ist auf eine Detailuntersuchung zurückzuführen und wird von der Verwaltung des Kreises befürwortet.</i></p> <p><i>Die östliche Erweiterung ist ebenfalls auf eine detaillierte Flächenuntersuchung zurückzuführen und wird bis auf eine kleine Teilfläche ebenfalls von der Verwaltung des Kreises befürwortet. Lediglich im Süden der Erweiterungsfläche sollte die Umgebung des Brutplatzes eines Großvogels nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen werden.</i></p>
	218	
	I	

	40_2	<p>Die Flächen 40_1 und 40_2 sind am besten geeignet. Die Gemeinde hat im Rahmen einer näheren Untersuchung die Fläche verändert. Insgesamt sollten im Gemeindegebiet jedoch nicht mehr als 300 ha Eignungsgebiet ausgewiesen werden.</p> <p><i>Die Veränderungen werden von der Verwaltung des Kreises wegen der größeren Detailgenauigkeit befürwortet.</i></p>
	118	
	I	
	40_3	<p>Die Fläche ist im Rahmen einer detaillierteren fachlichen Untersuchung vergrößert worden. Aus politischen Gründen hält die Gemeinde die Fläche für ungeeignet.</p> <p><i>Bei der Vergrößerung der Fläche ist ein in der Nähe befindlicher Brutplatz unberücksichtigt geblieben. Die verbleibende Fläche ist zu klein..</i></p>
	19	
	I	
	40_4	<p>Die Fläche ist im Rahmen einer detaillierteren Untersuchung verändert worden. Allerdings ist sie nur bedingt geeignet, da nach der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung nur Anlagen bis 100 m Höhe errichtet werden können.</p> <p><i>Die Veränderungen werden von der Verwaltung des Kreises wegen der größeren Detailgenauigkeit befürwortet.</i></p>
	65	
	I	
	40_5	<p>Die Fläche ist im Rahmen einer detaillierteren Untersuchung verändert worden. Allerdings ist sie nur bedingt geeignet, da nach der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung nur Anlagen bis 100 m Höhe errichtet werden können.</p> <p><i>Die Veränderungen werden von der Verwaltung des Kreises wegen der größeren Detailgenauigkeit befürwortet.</i></p>
	108	
	I	
	40_6 bis 40_9	<p>Die Flächen sind nicht geeignet, da sie sich innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Flugsicherung befindet.</p> <p><i>Weitergehende Untersuchung der Gemeinde wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</i></p>
	0	
	40_10	<p>Die Gemeinde schlägt die Fläche in der Planzeichnung vor, hält sie textlich aber für ungeeignet.</p> <p><i>Offensichtliches Versehen, Kreis hat die Fläche auch nicht vorgesehen.</i></p>

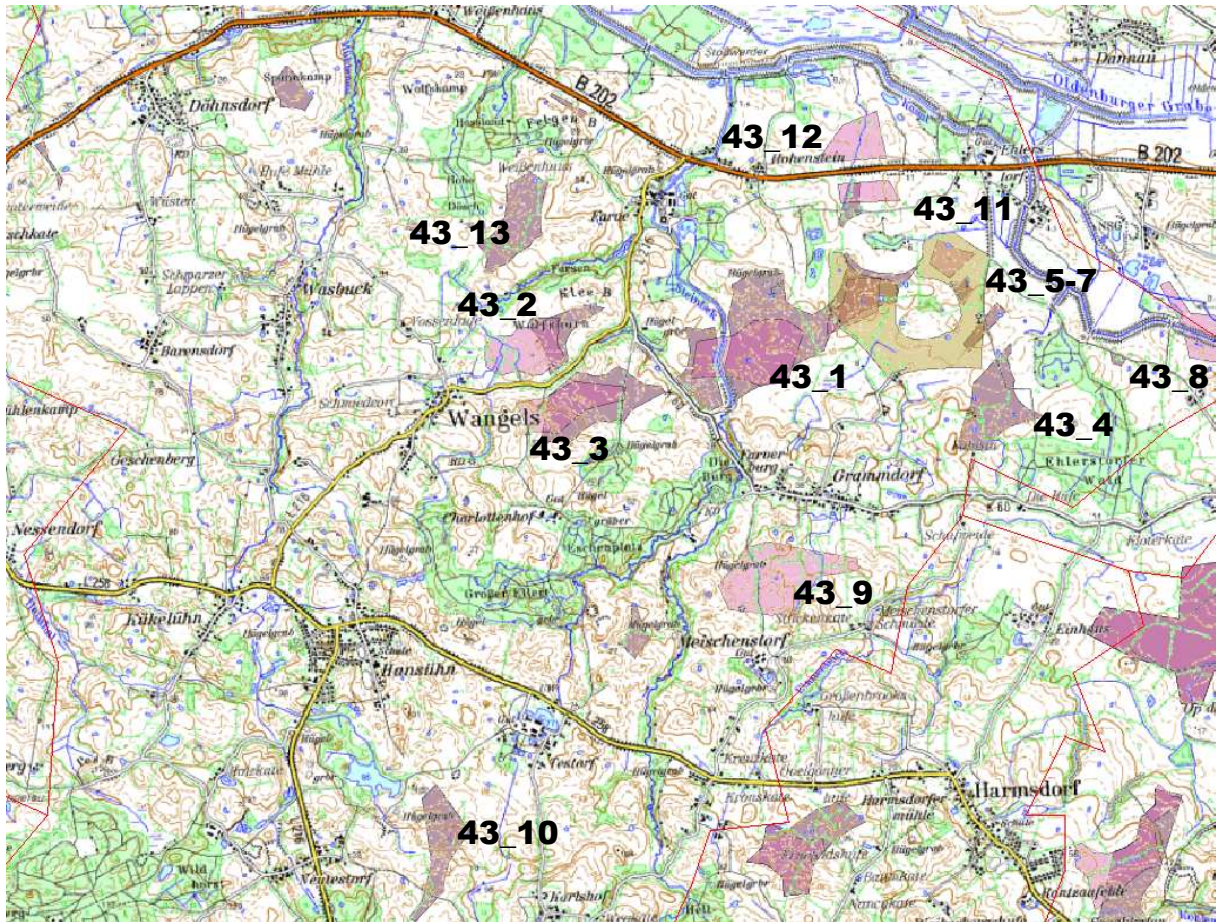
## 42 Gemeinde Timmendorfer Strand

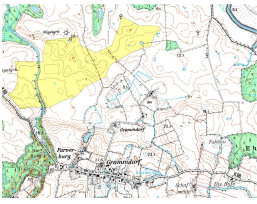


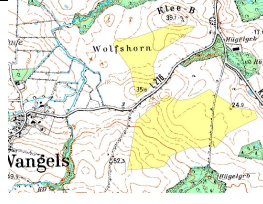
Fläche mit neuer Abgrenzung	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	42_1	Die Eignungsfläche innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Timmendorfer Strand kann den Mindestabstand von 3000 m zum Adlerhorst nicht einhalten.  <i>Die Eignungsfläche entsprechend reduziert. Es wird nur noch die Fläche in der Gemeinde Ratekau dargestellt.</i>
	--	
	0	



## 43 Gemeinde Wangels

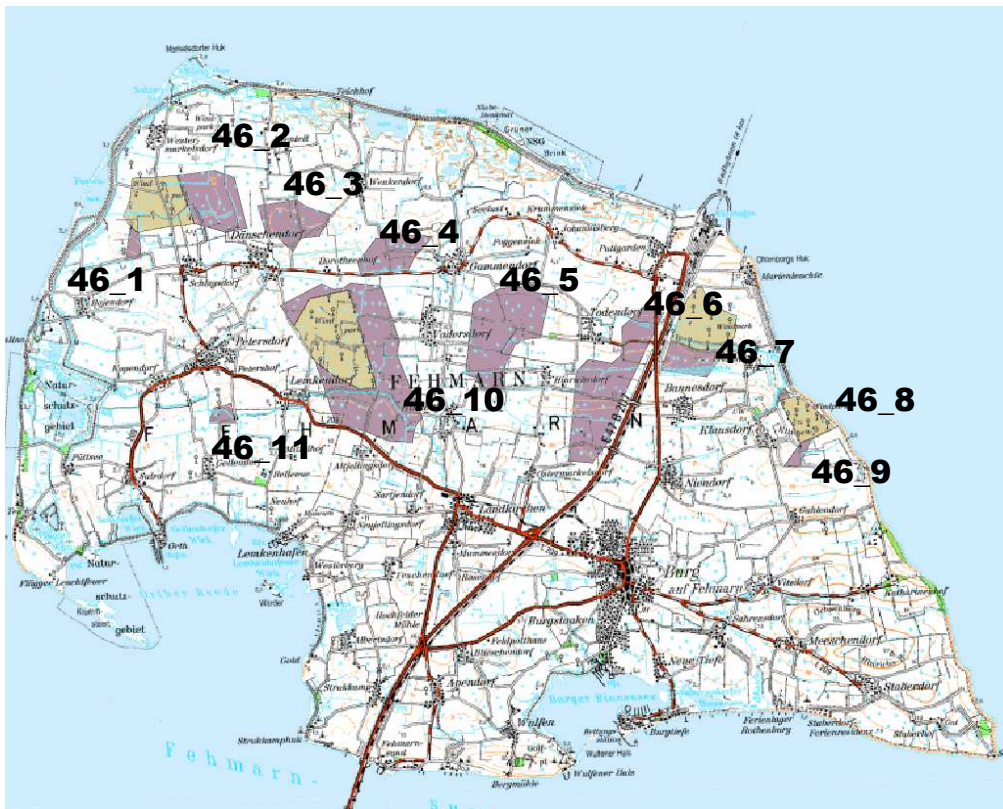


Fläche mit neuer Abgrenzung	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	43_1	<p>Die Gemeinde hat eine eigene Weißflächenkartierung erstellt, deren Detailgenauigkeit größer ist als die des Kreiskonzeptes.</p> <p>Die Eignungsfläche kann entsprechend dem gemeindlichen Wunsch weitergehend erweitert werden. An zwei Stellen ist jedoch ein Waldabstand von 200 m zu beachten.</p> <p>Das Archäologische Landesamt teilt mit, dass das Gebiet zwischen dem Gut Farve und Grammdorf den vorgeschichtlichen Grabhügel 43_12 beeinträchtigt.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die in einer intakten Kulturlandschaft befindlichen denkmalgeschützten Gutsanlagen. Die Bereiche um Farve, Charlottenhof, Tesdorf, Ehlerstorf und Meischenstorf sollten vollständig von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dies gilt auch für den Umgebungsbereich der denkmalgeschützten Hohensteiner Kirche.</p>
	90	
	I	

	43_2 und 43_3	Die Gemeinde hat eine eigene Weißflächenkartierung erstellt, deren Detailgenauigkeit größer ist als die des Kreiskonzeptes.
	45	<i>Die Eignungsfläche kann entsprechend dem gemeindlichen Wunsch geändert werden. Die Gemeinde möchte zum Ortsteil Wangels größere Abstände einhalten.</i>
	I	<i>Das Landesamt für Denkmalpflege verweist auf die in einer intakten Kulturlandschaft befindlichen denkmalgeschützten Gutsanlagen. Die bereiche um Farve, Charlottenhof, Tesdorf, Ehlerstorf und Meischenstorf sollten vollständig von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dies gilt auch für den Umgebungsbereich der denkmalgeschützten Hohensteiner Kirche.</i>
	43_4	Die Gemeinde hat eine eigene Weißflächenkartierung erstellt; nach den Kriterien der Gemeinde wäre eine Ausweisung möglich.
	III	<i>Weder bei der gemeindlichen Kartierung wurden die Brutplätze der Großvögel beachtet noch sind im Rahmen der Feinsteuerung Gründe dargelegt, die eine Vereinbarkeit des bestehenden Brutplatzes mit seinem Umgebungsschutz und den Windenergieanlagen ermöglichen..</i>
	43_5 bis 43_7	In der Weißflächenkartierung der Gemeinde sind zwei der Flächen enthalten.  <i>Die von der Gemeinde und dem Kreis ermittelten Flächen befinden sich schon nach dem RP II in einem Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Ihre Ausweisung wird nicht in Frage gestellt.</i>
	43_8	Wegen der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet verzichtet die Gemeinde auf die vom Kreis vorgeschlagene Fläche.
	0	<i>Die Fläche liegt im charakteristischen Landschaftsraum „Oldenburger Graben“ (nach Landschaftsrahmenplan), der freizuhalten ist. Der Flächenverzicht hat jedoch auch Auswirkung auf den Oldenburger Teil der Fläche. Da die verbleibende Fläche zu klein ist, sollte sie ganz gestrichen werden.</i>
	43_9	Wegen einer Richtfunktrasse verzichtet die Gemeinde auf eine Flächenausweisung.  <i>Begründung ist nachvollziehbar. Das Archäologische Landesamt sieht durch eine Flächenausweisung auch eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmale 43_1 (Farver Burg) und 43_55 (Langbett).</i>
	43_10	Die Gemeinde hat eine eigene Weißflächenkartierung erstellt; nach den Kriterien der Gemeinde wäre eine Ausweisung möglich.
	III	<i>Weder bei der gemeindlichen Kartierung wurden die Brutplätze der Großvögel beachtet noch sind im Rahmen der Feinsteuerung Gründe dargelegt, die eine Vereinbarkeit des bestehenden Brutplatzes mit seinem Umgebungsschutz und den Windenergieanlagen ermöglichen..</i>

	43_11	Die Gemeinde hat eine eigene Weißflächenkartierung mit größeren Abständen zu Siedlungen erstellt.
	0	<i>Da die verbleibende Fläche kleiner als 20 ha ist, sollte sie gar nicht ausgewiesen werden.</i>
	43_12	Gemeinde wünscht nördlich der B 202 keine Eignungsflächen.
	0	<i>Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche liegt auch im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.</i>
	43_13	Die Gemeinde hat eine eigene Weißflächenkartierung erstellt; nach den Kriterien der Gemeinde wäre eine Ausweisung möglich.
	III	<i>Die Gemeinde hat bei ihrer Kartierung den vom Landesamt für Natur und Umwelt vorgegebenen 3 km Streifen entlang der Küste als Bereich für den Vogelzug nicht beachtet. Es wird auf die in der Einleitung zum Vogelzug gemachten Aussagen verwiesen. Eine Vereinbarkeit mit den Schutzzielen wurde nicht dargelegt.</i>
		Die Gemeinde hat in ihrer Weißflächenkartierung noch einige weitere kleinen Flächen ermittelt.
		<i>Da diese Flächen nicht die von der Landesplanungsbehörde vorgegebene Mindestgröße von 20 ha erfüllen, bleiben sie unberücksichtigt.</i>

## 46 Stadt Fehmarn



	Nr.	Stellungnahme Gemeinde dazu Stellungnahme Kreis
	Größe in ha	
	Kategorie	
	46_1 bis 46_11	<p>Die Gemeinde hat eine eigene Weißflächenkartierung erstellt. Das Kreiskonzept ist in der vorliegenden Fassung nicht akzeptabel, da es die Vorstellungen der Stadt Fehmarn nicht berücksichtigt. Die Stadt kündigt avifaunistische Untersuchungen an.</p> <p><i>Neben den im Regionalplan II dargestellten Eignungsflächen von ca. 470 ha begehrt die Stadt weitere ca. 1 260 ha im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans. Grundsätzlich wäre zu klären, in wie weit auf der Insel Fehmarn neben der bereits erreichten Konzentration von Windenergieanlagen noch weitere Anlagen errichtet werden können, ohne dass es zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Zurückstellung anderer Belange kommt.</i></p> <p><i>Es wäre der Verlauf des im Entwurf des Landesentwicklungsplanes dargestellten Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung zu klären.</i></p> <p><i>Nach dem Erlass der Landesplanungsbehörde vom 17.3.2009 ist die Broschüre des LLUR „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schl.-H.“ ausdrücklich mit einzubeziehen. Die tierökologischen Belange sind zu berücksichtigen. Ein hierzu in Auftrag gegebenes Gutachten liegt noch nicht vor. .</i></p>

